



Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Postfach 90 03 54 · 99106 Erfurt

Per E-Mail

info@zvk-thueringen.de

Deutscher Verband für Physiotherapie (ZVK)
Landesverband Thüringen e.V.

nachrichtlich an:

TLVwA

TLV

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Rita Hacke

Durchwahl:

Telefon +49 (361) 57-3811541

Telefax +49 (361) 57-3811800

Rita.Hacke@

tmasgff.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)

54-0102/13-1-18254/2020

Erfurt,

8. März 2020

Erforderliche Hygienemaßnahmen in physiotherapeutischen Praxen und vergleichbaren Arbeitsbereichen in Anbetracht des Coronavirus

Sehr geehrte Damen und Herren,

das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere auch in Thüringen gibt es weiterhin einen deutlichen Anstieg von nachgewiesenen Fällen. Das hat die Landesregierung zu drastischen einschränkenden Maßnahmen veranlasst. Neben dem Verbot von Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen wurde auch die Schließung von Einrichtungen als Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 verfügt (siehe Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS CoV-2 vom 26.03.2020 <https://www.tmasgff.de/covid-19>)

Nach § 4 dieser Verordnung sind in Betrieben, Einrichtungen und bei Angeboten Hygienevorschriften entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie wirksame Schutzvorschriften für Personal, Besucher und Kunden einzuhalten. Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, der Schutz des Personals vor Infektionen sowie die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Vehikel und Gegenstände.

Wie die grundsätzlichen Empfehlungen zur betrieblichen Pandemieplanung (https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Downloads/GesBevS/Handbuch-BetrieblPandemieplanung_2_Auflage.html und

<https://www.thueringen.de/th7/tlv/aktuell/thema/index.aspx>) vorgeben, ist unter Beachtung der jeweiligen Gegebenheiten und dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung in jeder Einrichtung ein Konzept zu erstellen, das die aktuellen Empfehlungen des Arbeitsschutzes und der allgemeinen Hygiene berücksichtigt. Dabei sind auch Einflüsse aus der Arbeitsumgebung und aus sonstigen Arbeitsbedingungen einzubeziehen.

Folgende (Sofort-) Maßnahmen tragen dazu bei, dass Infektionsrisiko in Physiotherapien zu verringern:

- Der Betrieb von Physiotherapien, sind nur zulässig, sofern die medizinische Notwendigkeit der Behandlung durch ärztliches oder zahnärztliches Attest oder Verordnung festgestellt wurde. Verschiebbare physiotherapeutischen Behandlungen gehören nicht dazu. Die zuständigen Behörden können gegebenenfalls konkrete Auflagen zu erteilen.
- Soweit wie möglich sollte auf aktive Therapien zurückgegriffen werden, bei denen der Abstand zum Patienten von 1,5 m eingehalten werden kann.
- Soweit eine Behandlung direkt am Menschen erfolgt, so dass die Abstandsregelung von mindestens 1,5 m nicht eingehalten werden



Thüringer Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt

www.thueringer-sozialministerium.de

E-Mail-Adressen dienen im TMASGFF
nur dem Empfang einfacher Mitteilungen
ohne Signatur
und/oder Verschlüsselung.

Die Datenschutzinformation des
TMASGFF können Sie unter
<http://www.thueringen.de/th7/tmasgff/de/enschutz/> abrufen. Auf Wunsch über-
senden wir Ihnen eine Papierfassung.

kann, hat die behandelnde Physiotherapeutin bzw. der behandelnde Physiotherapeut zwingend persönliche Schutzausrüstungen wie Mund-Nasen-Schutz zu verwenden.

- FFP 2-Schutzmasken sowie Schutzbrillen sind nur bei Therapiemaßnahmen nötig, die eine Exploration von Sputum fördern oder vermehrt Aerosol produzieren, in der Regel ist dies bei physiotherapeutischen Behandlungen nicht der Fall.
- Den Patienten sollen vor Betreten des Behandlungszimmers und nach der Behandlung aufgefordert werden zur Händedesinfektion.
- Patienten mit Erkältungssymptomen sowie Rückkehrer aus Risikogebieten (Zwei-Wochen-Zeitraum beachten) sind nicht zu behandeln.
- Darüber hinaus soll die behandelnde Person während der direkten Behandlung einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- Die Kontaktmöglichkeit von Patienten untereinander sind zu verhindern.
- Behandlungstische und Räume sind nach jeder Behandlung gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.
- Behandlungsräume sind regelmäßig intensiv zu lüften.
- Es ist sicherzustellen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während der Arbeit untereinander so wenig wie möglich in Kontakt kommen.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Erkältungssymptomen und Rückkehrer aus Risikogebieten (Zwei-Wochen-Zeitraum beachten) sind von der Arbeit freizustellen und dürfen keine Behandlungen durchführen.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind über die notwendigen einzuhaltenen Schutzmaßnahmen wie zum Tragen von Atemschutzmasken und ggf. Handschuhen und über Hygieneregeln (<https://www.infektionsschutz.de/>; Abstände einhalten, häufige Händereinigung und –desinfektion, zusätzliche Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen usw. zu informieren zu unterweisen. PSA, Händedesinfektions- und Reinigungsmittel sowie Einmalhandtücher sind den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen.
- Der Einlass betriebsfremder Personen in das Unternehmen ist weitgehend zu unterbinden.

Bitte bedenken Sie, dass die Arbeitgeber für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten verantwortlich sind. Zudem kommen die Arbeitgeber bzw. die selbständigen Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten mit den beschriebenen Maßnahmen der gesellschaftlichen Verantwortung zur Unterbrechung der Infektionsketten nach. Ich möchte Sie daher bitten, diese Hinweise an die von Ihnen vertretenen Unternehmen weiterzugeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Rita Hacke
stellvertretende Referatsleiterin